

RS OGH 1992/5/15 15Os131/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1992

Norm

StGB §81 Abs1 Z1 A1

Rechtssatz

Die Deliktbegehung "unter besonders gefährlichen Verhältnissen" (§ 81 Z 1 StGB) liegt bei einem gegenüber spezifischen Normalfällen entsprechend gesteigerten Gefährlichkeitsgrad eines fahrlässigen Fehlverhaltens vor. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn die fahrlässige Tötung (oder Körperverletzung) unter Umständen begangen wird, unter denen zufolge der durch sie geschaffenen qualitativ verschärften Gefahrenlage mit besonders großer Wahrscheinlichkeit der Eintritt (des Todes oder) eines schweren Schadens an Leib und Leben zu erwarten ist.

Entscheidungstexte

- 15 Os 131/91
Entscheidungstext OGH 15.05.1992 15 Os 131/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0092646

Dokumentnummer

JJR_19920515_OGH0002_0150OS00131_9100000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at